

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 06. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2014) und **Antwort**

Behörden vs. Einzelhandel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welchem Gesetz/welcher behördlichen Anordnung begründet es sich, dass Supermärkte vor Sonn- und Feiertagen spätestens um 23:30 Uhr zu schließen haben?

Zu 1.: Das Berliner Ladenöffnungsgesetz erlaubt es Verkaufsstellen an Werktagen bis 24.00 Uhr zu öffnen. An Sonn- und Feiertagen müssen sie jedoch grundsätzlich geschlossen sein.

Auch das Arbeitszeitgesetz bestimmt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen. Dieser Schutz gilt ab Sonn- bzw. Feiertag 0.00 Uhr. Ausnahmen sind nur in gesetzlich genau geregelten Fällen zulässig. Grundlage dieser Vorschriften ist das Grundgesetz, in dem der Sonn- und Feiertagsschutz verfassungsrechtlich verankert ist. Er dient unter anderem der persönlichen Ruhe, Besinnung und Erholung sowie der Regeneration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht zuletzt auch dem Schutz des sozialen Lebens und der Familie. Der Schutz der Arbeitsruhe ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst zu nehmen. Ausnahmen bedürften eines besonderen Sachgrundes und dürften nicht dazu führen, dass die Sonn- und Feiertage gleichsam mit den Werktagen gleichgestellt würden. Das sei aber der Fall, wenn regelmäßig Abschlussarbeiten nach 24.00 Uhr des Werktages in der ersten halben Stunde des folgenden Sonntages bzw. Feiertages vorgenommen würden.

Es gibt keine behördliche Anordnung, dass Supermärkte spätestens um 23.30 Uhr zu schließen haben, sondern nur die Anordnung, dass Sie nach 24.00 Uhr keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr beschäftigen dürfen. Spätestens um 24.00 Uhr müssen die Beschäftigten ihre Arbeitsstätte verlassen.

2. Worin begründet sich dieses Gesetz/diese Anordnung

Zu 2.:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Arbeitszeitgesetz

Berliner Ladenöffnungsgesetz

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom
01.12.2009, 1 BvR 2857/07 -

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 03.04.2014

3. Gilt dieses Gesetz/diese Anordnung nur für Supermärkte oder wurden dabei alle Einzelhandelsunternehmen bedacht?

Zu 3.: Diese Gesetze gelten für die Beschäftigung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Berlin, den 19. Mai 2014

In Vertretung

Boris V e l t e r
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2014)